

Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 € Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 5

Bayreuth, 11. April 2019

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage -Feiertagsgesetz; Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags

Der Karfreitag und der Ostermontag sind gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz). An diesen Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten (Art. 2 des Feiertagsgesetzes).

Der Gründonnerstag, der Karfreitag und der Karsamstag sind zusätzlich sog. "Stille Tage". An diesen "Stillen Tagen" sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt (ausgenommen am Karfreitag). Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten (Art. 3 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes). Diese Beschränkung gilt für alle Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Gründonnerstag und von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Karfreitag und am Karsams-

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2 (Schutz der Sonn- und Feiertage) und des Art. 3 (Stille Tage) Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag. Bei der Prüfung etwaiger Befreiungsanträge haben die Gemeinden allerdings einen strengen Maßstab anzulegen. So sind z.B. an den Stillen Tagen für öffentliche Parties, Musik- oder Tanzveranstaltungen keine Ausnahmen zulässig.

Wer den Vorschriften des Feiertagsgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bayreuth, 7. März 2019 Landratsamt Hübner Landrat Haushaltssatzung des Zweckverbandes Teufelshöhle Pottenstein für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung

In der Zweckverbandsversammlung am 20.2.2019 wurde die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan einstimmig beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 11.3.2019 die Haushaltssatzung genehmigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Von den einzelnen Ansätzen im Haushaltsplan wird ohne Erinnerung Kenntnis genommen.

Der Zweckverband ist schuldenfrei.

Gemäß Art. 24 Abs. 2, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 S. 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Pottenstein, Forchheimer Straße 1, 91278 Pottenstein, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf-

Bayreuth, 18. März 2019 Hermann Hübner Landrat

> Haushaltssatzung des Zweckverbandes Teufelshöhle Pottenstein (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO-, § 9 Buchst. e und f, § 12, § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Teufelshöhle Pottenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; erschließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

653.944,00€

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

309.500,00€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4.

- Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.
- 2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 108.900,00 € festgesetzt.

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz;

Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Teufelshöhle Pottenstein für das Haushaltsjahr 2019

Übungen der US-Streitkräfte

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG);

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, Pegnitz, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2019

Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes; Kehrbezirk Creußen

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigungen für eine Wohnanlage (Häuser A und B) nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Hummeltal, Ortsteil Pettendorf \$ 6

Der gesondert beschlossene Investitionsplan (Finanzplan) liegt dem Haushaltsplan bei.

8 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Pottenstein, 14. März 2019 Zweckverband Teufelshöhle Pottenstein Frühbeißer l. Vorsitzender

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.4. - 30.4.2019 findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Speichersdorf) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 27. März 2019 Landratsamt Froschauer Regierungsrätin

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 2.5. - 31.5.2019 findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Schnabelwaid) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 3. April 2019 **Landratsamt** Froschauer Regierungsrätin

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:

3706622952 306622952

Konto-Nr. alt: 306622952

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 4. April 2019 Sparkasse Bayreuth Der Vorstand

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG); Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwahralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat am 13. Dezember 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anla-

gen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach in Bayreuth, An der Feuerwache 4, 1. OG. Zimmer 1.07 gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 13. März 2019 **Regierung von Oberfranken** Krug Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwahralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Erschließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnehmen und Ausgaben mit

1.288.700,00€

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

265.000,00€

ab.

§ 2

- (1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2019 nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandssatzung wird auf 161.700,00 € festgesetzt.
- (2) Die Umlage der Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandssatzung wird auf 1.140.000,00 € festgesetzt.
- (3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandsatzung wird auf 180.000,00 € festgesetzt.
- (4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 3 beträgt 1.481.700,00 \in .

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt

\$ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

\$ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bayreuth, 27. Februar 2019
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung
Bayreuth/Kulmbach
Brigitte Merk - Erbe
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Bayreuth, 3. April 2019 Landratsamt Hübner Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Haager Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

63.600,00€

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

61.100,00€ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

83

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

84

- <u>Betriebskostenumlage</u>
 Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- Investitionsumlage
 Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

8 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

8 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

\$ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Haag, 18. März 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung

Haager Gruppe

Engelhart

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Höhlgasse 6, 95473 Haag, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, Pegnitz, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 21, 23 der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Juragruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

 $im\, Erfolgsplan\, in\, den$

Erträgen auf

3.848.000,00€

und in den

Aufwendungen auf

3.845.000,00€

und

 $im\ Verm\"{o}gensplan$

in den Einnahmen

und Ausgaben auf

6.783.000,00€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan auf 750.000,00€ festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000,00€ festgesetzt. § 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

\$ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Pegnitz, 4. März 2019 Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung Thümmler Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe, Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes; Kehrbezirk Creußen

Die Regierung von Oberfranken hat mit Wirkung ab dem 1.4.2019 für den Kehrbezirk Creußen den folgenden, bereits seit 2012 dort zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erneut bestellt:

Thomas Baumann Bergstraße 23 95506 Kastl

Tel.: 09642/7036470 Handy: 0151/27188963

Fax: 09642/703651 Mail: thomas.baum

thomas.baumann-kaminkehrer

@t-online.de

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigungen für eine Wohnanlage (Häuser Au. B) nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Hummeltal, Ortsteil Pettendorf

Neubau einer Wohnanlage (Haus A) in Hummeltal, Ortsteil Pettendorf, an der Bayreuther Straße

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit Bescheid vom 4.4.2019, BV-Nr. 552/2018, die beantragte Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage "Haus Λ" auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6, Gemarkung Pettendorf (Bayreuther Straße, Hummeltal).

Für den nicht unterzubringenden Teil der Abstandsflächen zwischen Haus A und Carport wurde eine Abweichung auf dem Baugrundstück (Flst.-Nr. 6, Gemarkung Pettendorf) zugelassen.

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb

eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamtes Bayreuth, Fachbereich Bauordnung und Bauleitplanung, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Neubau einer Wohnanlage (Haus B) in Hummeltal, Ortsteil Pettendorf, an der Bayreuther Straße

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit Bescheid vom 4.4.2019, BV-Nr. 553/2018, die beantragte Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage "Haus B" auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6, Gemarkung

Landratsamt Bayreuth

Hausanschrift: Markgrafenallee 5

95448 Bayreuth

der Landkreis Bayreuth

Postanschrift:

95440 Bayreuth

Telefon: Telefax: 0921/728-0 0921/728-88-0

E-Mail: Internet: poststelle@lra-bt.bayern.de www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth IBA

IBAN DE36773501100570001206

BIC BYLADEM15BT

Postbank Nürnberg

IBAN DE11760100850019810851

BIC PBNKDEFFXXX

Commerzbank

IBAN DE02773400760131571200

BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

 Montag - Dienstag:
 07.30 - 15.00 Uhr

 Mittwoch:
 07.30 - 12.00 Uhr

 Donnerstag:
 07.30 - 18.00 Uhr

 Freitag:
 07.30 - 13.00 Uhr

 Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:

Mittwoch: Donnerstag:

Freitag:

11.30 Uhr 17.30 Uhr 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

Pettendorf (Bayreuther Straße, Hummeltal)

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektroni-

schen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamtes Bayreuth, Fachbereich Bauordnung und Bauleitplanung, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Landratsamt Bayreuth, 4.4.2019 Mareth